



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

In dem Organstreitverfahren

der Fraktion der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) im 4. Sächsischen Landtag, vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden Herrn Holger Apfel (MdL), Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt W.,

- Antragstellerin -

gegen

den Sächsischen Staatsminister des Innern, Herrn Dr. Albrecht Buttolo, Sächsisches Staatsministerium des Innern, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden,

- Antragsgegner -

wegen Maßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Alfred Graf von Keyserlingk, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenlocher, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans v. Mangoldt und Martin Oldiges

am 28. Februar 2008 beschlossen:

Die Anträge werden verworfen.

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin ist eine Fraktion des 4. Sächsischen Landtages, der acht Abgeordnete angehören. Mit ihren am 31. Mai 2007 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Anträgen begehrt sie die Feststellung der Verfassungswidrigkeit verschiedener Maßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz.

Der Antragstellerin gehörten im 4. Sächsischen Landtag zunächst zwölf Abgeordnete an. Innerhalb weniger Tage im Dezember 2005 traten drei Abgeordnete aus ihren Reihen aus. Dem waren verschiedene Gespräche zwischen zwei der Betroffenen, den Abgeordneten Klaus Baier und Mirko Schmidt, und Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz vorausgegangen. Ein Mitglied der Antragstellerin richtete daraufhin am 22. Dezember 2005 mehrere Kleine Anfragen an die Staatsregierung (Drs. 4/3843 bis 4/3847), die sich mit den Kontakten zwischen dem Abgeordneten Baier und dem Landesamt für Verfassungsschutz sowie dessen möglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR befassten. Sämtliche Anfragen beantwortete der Staatsminister des Innern mit Schreiben vom 27. Januar 2006, im Landtag am 1. Februar 2006 ausgegeben.

Am 6. Januar 2006 richtete die Antragstellerin an die Staatsregierung eine Große Anfrage, die die Geschehnisse im Zusammenhang mit dem Austritt der Abgeordneten Baier und Schmidt sowie die Einflussnahme des Landesamtes für Verfassungsschutz hierauf behandelte (Drs. 4/3913). Die Antwort des Staatsministers des Innern stammt vom 25. März 2006.

In einer weiteren Kleinen Anfrage eines Mitglieds der Antragstellerin vom 27. Januar 2006 ging es um Details der Kontakte zwischen den Abgeordneten Baier und Schmidt sowie dem Landesamt für Verfassungsschutz (Drs. 4/4172). Diese Anfrage beantwortete der Staatsminister des Innern mit Schreiben vom 24. Februar 2006, im Landtag am 28. Februar 2006 ausgegeben.

Am 20. April 2006 richtete ein Mitglied der Antragstellerin an die Staatsregierung eine Kleine Anfrage zur Beobachtung und Registrierung von Veranstaltungen und Publikationen der Antragstellerin (Drs. 4/5058), die der Staatsminister des Innern mit Schreiben vom 14. Mai 2006, im Landtag am 17. Mai 2006 ausgegeben, beantwortete.

Am 12. Juli 2006 richtete der fraktionslose Abgeordnete Baier an die Staatsregierung eine Kleine Anfrage zu dem Thema, ob ein namentlich benannter persönlicher Referent des Abge-

ordneten Menzel Mitarbeiter des Verfassungsschutzes oder eines anderweitigen Nachrichten- bzw. Geheimdienstes sei (Drs. 4/5910). Die Antwort des Staatsministers des Innern vom 31. August 2006 wurde am 4. September 2006 im Landtag ausgegeben.

Weitere Kleine Anfragen zweier Mitglieder der Antragstellerin vom 21. Juli 2006 (Drs. 4/6020 bis 4/6032) befassten sich nochmals mit Details zu Treffen der Abgeordneten Baier und Schmidt mit Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz, außerdem um deren mögliche Mitarbeit im Verfassungsschutz. Sämtliche Anfragen beantwortete der Staatsminister des Innern mit Schreiben vom 14. September 2006, im Landtag am 18. September 2006 ausgegeben.

Am 16. Januar 2007 wandte sich die Abgeordnete Köditz der Linksfraktion.PDS mit mehreren Kleinen Anfragen an die Staatsregierung, in denen es um die Aktivitäten rechtsextremer Gruppierungen im Freistaat ging (Drs. 4/7646, 4/7652, 4/7657 und 4/7659). Gegenstand der Anfragen waren auch die Aktivitäten der DVU und der NPD. In den Antworten des Staatsministers des Innern vom 24. Februar 2007, im Landtag am 28. Februar 2007 ausgegeben, wird auf die Teilnahme verschiedener Gruppierungen am Neujahrsempfang der NPD im Sächsischen Landtag vom 7. Januar 2006 und die Herausgabe einer Zeitung durch die Antragstellerin hingewiesen. Die Teilnahme verschiedener Gruppierungen am vorhergehenden Neujahrsempfang der NPD vom 7. Januar 2005 hatte schon die Antwort des Staatsministers des Innern vom 1. Februar 2006 auf die Kleine Anfrage Drs. 4/3940, im Landtag am 6. Februar 2006 ausgegeben, thematisiert.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß festzustellen, dass

mit den Art. 39, 40, 43, 51, 56 i.V.m. Art. 3, 14, 15, 18 Abs. 3, Art. 19, 20, 27, 33, 36 i.V.m. Art. 1 SächsVerf unvereinbar ist,

1. sie mit nicht-nachrichtendienstlichen Mitteln durch das Landesamt für Verfassungsschutz überwachen zu lassen;
2. sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln durch das Landesamt für Verfassungsschutz überwachen zu lassen;
3. jede Art von Öffentlichkeitsarbeit des Antragsgegners, soweit diese eine nachrichtendienstliche Überwachung der Antragstellerin durch das Landesamt für Verfassungsschutz thematisiert;
4. die unmittelbar oder mittelbar über das Landesamt für Verfassungsschutz geschehende Gewährung von Zahlungen oder anderweitigen geldwerten Vorteilen an Mitglieder oder Angestellte der Antragstellerin, insbesondere spezielle staatliche Obhut und Fürsorge wie auch andere staatliche Unterstützung in Bezug auf das wirtschaftliche oder gesellschaftliche Leben, sowie das Angebot oder anderweitige In-Aussicht-Stellen solcher Leistungen, mit dem Ziel, dass Mitglieder oder Angestellte aus den Reihen der

Antragstellerin austreten, mit dieser bestehende Arbeitsverhältnisse kündigen, interne Informationen preisgeben, gegen die politischen Ziele der Antragstellerin wirken oder sich ihr gegenüber anderweitig illoyal verhalten;

5. ein wie auch immer geartetes intellektuelles Einwirken, Einwirken lassen oder dessen Versuch durch das Landesamt für Verfassungsschutz, mit dem Ziel, die autonome Willensbildung der vorgenannten Zielobjekte zu beeinflussen;
6. außerhalb der Wahrnehmung der spezifischen Rechte des Antragsgegners als Mitglied des Sächsischen Landtags sach- oder personenbezogene Daten über die Antragstellerin, ihre Mitglieder und Angestellte oder die von ihnen herausgegebene bzw. bearbeitete Fraktionszeitschrift innerhalb des Landtagsgebäudes oder innerhalb der für dieses geltenden befriedeten Zone unmittelbar oder mittelbar durch das Landesamt für Verfassungsschutz zu sammeln oder sammeln zu lassen, zu speichern oder speichern zu lassen, zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen oder an andere staatliche Stellen weiterzuleiten oder weiterleiten zu lassen;
7. unmittelbar oder mittelbar durch das Landesamt für Verfassungsschutz zu Zwecken der Durchführung von Observations- und Bekämpfungsmaßnahmen in der im Antrag zu 6. beschriebenen Art und Weise auf die im Landtagsgebäude oder innerhalb der für dieses geltenden befriedeten Zone befindliche Antragstellerin, ihre Mitglieder oder Angestellten mit optisch, visuell oder ähnlich wirkenden Mechanismen einzuwirken, einwirken zu lassen oder dies zu versuchen;
8. die Antragstellerin in ihrer Gesamtheit, einzelne Mitglieder, deren Angestellte oder die von diesem Kollektiv herausgegebene und erstellte Fraktionszeitschrift zum Observations- und/oder Zielobjekt des vom Antragsgegner geplanten, durchgeführten und gesteuerten Landesprogramms „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ zu erheben;
9. nicht durch die Ergreifung geeigneter und erforderlicher Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das im Antrag zu 8. genannte Programm keine wie auch immer gearteten rechtlichen oder rein tatsächlichen Auswirkungen auf die Antragstellerin, deren Mitglieder, Angestellte und die von diesem Kollektiv herausgegebene und bearbeitete Fraktionszeitschrift zeitigen kann;
10. öffentliche Veranstaltungen der Antragstellerin oder einzelner ihrer Mitglieder, welche diese in ihrer parlamentarischen Funktion abhalten, durch das Landesamt für Verfassungsschutz überwachen zu lassen, hierüber personen- oder sachbezogene Daten zu sammeln, zu speichern, zu verarbeiten, weiterzuleiten oder öffentlich zu kommunizieren.

Zur Begründung führt die Antragstellerin aus, sie habe mit Großen und Kleinen Anfragen über Monate versucht, die Hintergründe des Austritts der Abgeordneten aus der Fraktion zu

durchleuchten. Dabei habe sich herausgestellt, dass sie selbst, ihre Mitglieder, deren Mitarbeiter, die Fraktionszeitschrift und ihre öffentlichen Veranstaltungen Observationsobjekt des Landesamtes für Verfassungsschutz seien und sich die Observation sogar auf Vorgänge innerhalb des Parlamentsgebäudes erstrecke. Die Antworten vom 24. Februar 2007 auf die Kleinen Anfragen der Abgeordneten Köditz zeigten dies deutlich. Sie selbst und ihre Mitglieder seien zudem in ihrer Funktion als Verfassungsorgane Zielobjekt des Aussteigerprogramms des Landesamtes für Verfassungsschutz geworden. Dieses Aussteigerprogramm sehe eine im Wege der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit betriebene intellektuelle Einflussnahme vor, die durch die Gewährung von geldwerten Vorteilen und ideelle Unterstützungsmaßnahmen flankiert werde. Bei diesen Maßnahmen handele es sich um einen finalen Eingriff in den verfassungsrechtlich verbürgten Wirkungskreis von Verfassungsorganen. Auf die ehemaligen Mitglieder sei über Monate intellektuell und psychisch eingewirkt worden. Es habe eine Vielzahl von Gesprächen mit Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz gegeben, in denen diese offen als Beamte einer Behörde aufgetreten seien. In diesem Sinne seien die Vorgänge im Dezember 2005 auch durch den Pressesprecher des Landesamtes für Verfassungsschutz kommuniziert worden. Seinerzeit sei auch der Hoffnung Ausdruck verliehen worden, weitere Mitglieder der Antragstellerin zu einem Austritt zu bewegen. Auch mache die Berichterstattung deutlich, dass das Landesamt für Verfassungsschutz im Einzelfall sogar die Modalitäten des Ausstiegs von Mitgliedern der Antragstellerin öffentlich gestalten wolle. Der Pressesprecher des Landesamtes für Verfassungsschutz habe zugleich eingeräumt, dass den Aussteigern beim Wechsel von Umfeld und Arbeitsplatz geholfen werde. Es sei mithin davon auszugehen, dass es geldwerte Leistungen an Zielobjekte gebe. Letztlich dienten damit Steuergelder der zielgerichteten Schwächung einer oppositionellen Parlamentsfraktion. Ein staatlich finanziertes Programm zur intellektuellen Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung von Parlamentsabgeordneten stelle eine eingriffsgleiche Maßnahme dar, die in die Grundrechte der Partei, der Fraktion und der einzelnen Abgeordneten eingreife. Hinzu komme die Ausübung massiven psychischen Drucks auf die Abgeordneten, der sich in der Vielzahl der geführten Gespräche äußere. Der Antragsgegner verfolge mit dem seinen Weisungen unterworfenen Landesamt für Verfassungsschutz die verfassungswidrige Zielsetzung der Schwächung und Zersetzung der Antragstellerin.

Sie selbst und ihre Mitglieder seien nach Art. 39 Abs. 3 Satz 2 SächsVerf nur ihrem Gewissen unterworfen. Daraus folge ohne Weiteres, dass die Grundsatzentscheidung für eine Überwachung durch den Verfassungsschutz mit verfassungsrechtlichen Wertungen unvereinbar sei. Nicht der Innenminister habe die Landtagsopposition zu überwachen, sondern die Landtagsfraktion den Innenminister. Das verfahrensgegenständliche, umgekehrte Verhalten stelle eine Missachtung der Wahlentscheidung des Volkes dar und führe die Grundsätze des demokratisch-parlamentarischen Systems ad absurdum. Die Ausübung von psychischem Druck und die Überwachung der Abgeordneten höhle deren ausschließliche Gewissensgebundenheit aus. Die Überwachung beraube sie auch ihres legitimen Geheimhaltungsinteresses und des daraus resultierenden Wissensvorsprungs und verhindere so eine wirksame Ausübung der Opposition. Es liege damit zugleich eine Verletzung des Art. 40 SächsVerf vor. Außerdem verletze die zielgerichtete stigmatisierende Öffentlichkeitsarbeit des Antragsgegners die Chancengleichheit. Schließlich beeinträchtige die Beobachtung das in Art. 56 SächsVerf verankerte Zeug-

nisverweigerungsrecht. Diese datenschutzrechtliche Vorschrift sei Ausdruck des verfassungsrechtlichen Schutzes einer legitimen Geheimhaltungssphäre, die zur Ausübung der Oppositionsrechte schlechthin unverzichtbar sei.

Der Antrag sei auch fristgerecht erhoben worden. Es gehe nicht um punktuelle Einzelmaßnahmen in der Vergangenheit. Gegenstand sei vielmehr die dauerhafte und fortgesetzte Beeinflussung durch den Verfassungsschutz. Das Rechtsschutzziel stelle die Beendigung jeglicher nachrichtendienstlicher Maßnahmen dar. Ein weiterer Tatsachenvortrag sei in diesem Zusammenhang nicht zumutbar. Sie habe alle öffentlich zugänglichen Materialien vorgelegt. Da der Verfassungsschutz im Geheimen agiere, sei ihr eine umfassende Darstellung des Sachverhalts nicht möglich. Die Forderung weiteren Vortrags verstoße deshalb gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.

Der Antragsgegner erachtet den Antrag als unzulässig.

Es fehle bereits an einer hinreichenden Substantiierung des Antrags im Sinne des § 18 Abs. 1 und 2 SächsVerfGHG. Soweit die Antragstellerin eine Verletzung von Grundrechten rüge, ergebe sich die Unzulässigkeit des Antrags bereits aus der fehlenden Grundrechtsfähigkeit von Parlamentsfraktionen. Der Landtag wie auch seine Fraktionen bildeten einen Teil der legislativen Staatsgewalt. Sie seien deshalb zwar grundrechtsverpflichtet, aber nicht selbst grundrechtsberechtigt. Die gerügten Art. 43 und 56 SächsVerf bezögen sich ausschließlich auf den einzelnen Abgeordneten, nicht aber die Fraktion als deren Zusammenschluss. Ebenso wenig ließen sich aus den Art. 1 und 3 SächsVerf für die Parlamentsfraktion geltende spezifische Rechte entnehmen. Soweit die Antragstellerin eine Verletzung der Art. 51, 39 und 40 SächsVerf rüge, fehle es an der hinreichenden Substantiierung einer möglichen Verletzung. Art. 51 SächsVerf gewähre zwar das Recht auf parlamentarische Anfragen. Die Antragstellerin lege aber nicht nachvollziehbar dar, inwieweit durch den von ihr vorgetragenen Sachverhalt der Regelungsbereich des Art. 51 SächsVerf überhaupt berührt sei. Der bloße Hinweis auf eine materielle Nicht-Beantwortung von Anfragen genüge jedenfalls nicht. Im Übrigen bleibe darauf hinzuweisen, dass die Beantwortung der erwähnten Anfragen zum Zeitpunkt der Erhebung des Antrags mehr als sechs Monate zurückgelegen habe und damit die Frist des § 18 Abs. 3 SächsVerfGHG versäumt sei. Ein Verstoß gegen die Art. 39 und 40 SächsVerf sei ebenfalls nicht ausreichend dargelegt. Insoweit fehle es insbesondere an der Benennung konkreter Maßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz und ihrer Auswirkungen auf die Arbeit der Fraktion. Dies zeige sich insbesondere an den Ausführungen zum Antrag zu 5., der denkbare Maßnahmen nicht einmal mehr konkret beschreibe. Die Rüge einer Ungleichbehandlung lasse eine Darlegung vermissen, dass allein die Antragstellerin vom Verfassungsschutz beobachtet werde, obwohl andere Fraktionen ebenfalls Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen böten.

Unabhängig hiervon seien die Anträge jedenfalls unbegründet. Die Sammlung und Auswertung von Informationen über extremistische Bestrebungen durch das Landesamt für Verfassungsschutz verletze keine Rechte der Antragstellerin. Der Freistaat Sachsen sei durch das Konzept der streitbaren Demokratie gekennzeichnet. Bestimmte Grundprinzipien der Staats-

gestaltung seien als absolute Werte anerkannt und deshalb gegen alle Angriffe entschlossen zu verteidigen. Soweit zum Zwecke der Verteidigung Einschränkungen der politischen Betätigungsfreiheit erforderlich seien, werde dies in Kauf genommen. Der Landtag und seine Mitglieder seien nicht von vornherein von einer Überwachung ausgenommen. Dies zeige bereits § 5 Abs. 12 SächsVSG, der die gezielte Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel gegenüber Abgeordneten des Sächsischen Landtags von der Genehmigung des Präsidenten des Landtags abhängig mache. Rechtsgrundlage für die Beobachtung der NPD im Freistaat Sachsen sei § 2 Abs. 1 SächsVSG. Die NPD wie auch die Antragstellerin böten in ihren Aussagen und ihrer politischen Praxis tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen. Für die Bewertung einer Partei als extremistisch seien insbesondere die politische Programmatik und das Verhalten führender Funktionäre maßgeblich. In diesem Zusammenhang gewinne auch das Verhalten im Parlament Bedeutung.

Die Beobachtung von Fraktionen sei allerdings unzulässig, wenn eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Parlaments drohe. Derartige Eingriffe in den Kernbereich parlamentarischer Rechte seien grundsätzlich ausgeschlossen. Hierzu zähle etwa eine Einwirkung auf die parlamentarische Willensbildung oder die direkte Einflussnahme auf die Tätigkeit von Fraktionen. Den von der Antragstellerin vorgetragenen Maßnahmen fehle jedoch diese Qualität. Bislang sei es zu keiner gezielten Beobachtung eines Abgeordneten gekommen. Soweit einzelne Maßnahmen Berührungspunkte zum parlamentarischen Raum aufwiesen, liege ihnen eine sorgfältige Abwägung möglicher Beeinträchtigungen verfassungsrechtlich geschützter Positionen zugrunde. Auch die öffentliche Thematisierung der Beobachtung sei verfassungsrechtlich unbedenklich. Die Regierung müsse sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der Jahresberichte über die Tätigkeit des Verfassungsschutzes mit der Entwicklung extremistischer Kräfte auseinandersetzen. Die zulässige geistig-politische Auseinandersetzung finde erst dort ihre Grenze, wo der Anspruch auf Gleichheit der Wettbewerbschancen willkürlich beeinträchtigt sei. Diese Voraussetzungen trage die Antragstellerin nicht vor. Das Aussteigerprogramm berühre sie ebenfalls nicht in ihren verfassungsrechtlichen Gewährleistungen. Es biete solchen Mitgliedern der rechtsextremistischen Szene ein Gesprächsangebot, die für sich selbst den Entschluss zum Ausstieg gefasst hätten. Es handele sich also um ein passives Programm, das einen derartigen autonomen Entschluss voraussetze. Die ehemaligen Mitglieder der Antragstellerin Baier und Schmidt hätten sich freiwillig und ohne jeden Druck von Seiten der Staatsregierung an das Staatsministerium des Innern gewandt und um Unterstützung beim Ausstieg aus der rechtsextremen Szene gebeten. Soweit vom Sprecher des Landesamtes für Verfassungsschutz die Hoffnung geäußert worden sei, weitere Aussteiger zu gewinnen, habe sich dies nicht auf Mitglieder der Antragstellerin bezogen, sondern auf sonstige Aussteiger der rechtsextremen Szene. Im Übrigen müsste selbst eine solche Äußerung als verfassungskonform eingeordnet werden, weil es sich um eine zulässige Form der Öffentlichkeitsarbeit handelte. Eine Ab- oder Anwerbung von Abgeordneten des Landtages oder ihrer Mitarbeiter unternehme das Landesamt für Verfassungsschutz nicht. Die Inhalte des Landesprogramms ergäben sich aus der Richtlinie der Sächsischen Staatskanzlei zur Förderung von Maßnahmen für das Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“. Unterstützung erhielten danach Projekte und Maßnahmen mit dem Ziel, Extremismus, insbesondere Rassismus und Antisemi-

tismus in unserer Gesellschaft abzubauen. Was die Formen des Extremismus angehe, seien Richtlinie und Landesprogramm allerdings neutral. Die zu unterstützenden Projekte und Maßnahmen müssten die demokratische Kultur in Sachsen fördern und die freiheitlich-demokratische Grundordnung stärken. Dieser Zuwendungszweck sei Ausfluss des Art. 1 SächsVerf. Eine Verletzung oder unmittelbare Gefährdung von verfassungsrechtlichen Rechten und Pflichten der Antragstellerin sei insoweit nicht erkennbar. Die angesprochene Beobachtung von und Berichterstattung über öffentliche NPD-Veranstaltungen wahre den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Bei den Gesprächen mit den Abgeordneten Baier und Schmidt sei es weder zu offenen noch zu verdeckten audio-visuellen Aufzeichnungen gekommen. Die Gesprächspartner hätten sich von vornherein als Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz zu erkennen gegeben. Schließlich bleibe darauf hinzuweisen, dass die Zeitung der Antragstellerin im öffentlichen Raum verteilt werde und auf verschiedenen Internetpräsentationen von NPD-Gliederungen offen zugänglich sei. Die Kenntnis von der Herausgabe der Zeitung könne deshalb nicht als Ergebnis einer unzulässigen Beobachtung angesehen werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat dem Sächsischen Landtag gemäß § 19 Abs. 2 SächsVerfGHG von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis gegeben; er hat von einer Stellungnahme abgesehen.

II.

Die erhobenen Anträge sind unzulässig.

1. Soweit die Antragstellerin eine Verletzung der Grundrechte aus den Art. 14, 15, 18 Abs. 3, Art. 19, 20, 27, 33 und 36 SächsVerf rügt, fehlt es schon an der in Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 SächsVerf i.V.m. § 18 Abs. 1 SächsVerfGHG vorausgesetzten Möglichkeit einer Beeinträchtigung in eigenen Rechten.

Im Organstreit können grundsätzlich nur solche Rechte geltend gemacht werden, die sich aus der organschaftlichen Stellung der Beteiligten ergeben (vgl. BVerfGE, 99, 19 [29]; BVerfG NVwZ 2007, 916). Die Rechtsstellung der Antragstellerin wird aber nicht durch die für jedermann geltenden Grundrechte bestimmt, sondern ist – wie der Status der Abgeordneten – Art. 39 Abs. 3 SächsVerf zu entnehmen (SächsVerfGH JbSächsOVG 3, 71 [75 f.]; SächsVerfGH JbSächsOVG 4, 39 [41]; SächsVerfGH, Urteil vom 29. Januar 2004 – Vf. 52-I-02; SächsVerfGH, Beschluss vom 24. Februar 2005 – Vf. 121-I-04).

Ob ausnahmsweise auch behauptete Grundrechtsverletzungen Gegenstand eines Organstreitverfahrens sein können (vgl. BVerfG NVwZ 2007, 916 [918]), bedarf hier keiner Klärung. Jedenfalls zeigt die Antragstellerin keine Eingriffe in die grundrechtlich geschützte Privatsphäre ihrer Mitglieder auf.

2. Die Anträge zu 3., 4., 8. und 9. sind verfristet.

Nach § 18 Abs. 3 SächsVerfGHG kann der Antrag nur binnen sechs Monaten, nachdem die beanstandete Handlung dem Antragsteller bekannt geworden ist, gestellt werden. Die Wahrung der Frist bleibt für jeden einzelnen Antrag gesondert festzustellen (vgl. BVerfGE 84, 304 [320]).

Die Antragstellerin zielt mit den Anträgen zu 3., 4., 8. und 9. ersichtlich auf die Geschehnisse im Zusammenhang mit dem Austritt der Abgeordneten Baier und Schmidt ab. Hier-von hatte sie aber spätestens mit der Beantwortung der Kleinen Anfragen vom 21. Juli 2006 (Drs. 4/6020 bis 4/6032) Kenntnis. Jedenfalls trägt die Antragstellerin weder entscheidungserhebliche Tatsachen vor, von denen sie erst später erfahren haben will, noch behauptet sie zeitlich nachfolgende Bemühungen um eine weitere Aufklärung jener Ge-schehnisse. Damit begann die Frist des § 18 Abs. 3 SächsVerfGHG zur Erhebung des An-trags am 18. September 2006 zu laufen, dem Tag der Ausgabe der Antworten des Staats-ministers des Innern im Landtag. Die Antragstellung am 31. Mai 2007 war mithin verfris-tet.

Dass die vorgetragenen Maßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz aus Sicht der Antragstellerin ein einheitliches, noch nicht abgeschlossenes Geschehen darstellen, ändert hieran nichts. Denn die Anträge richten sich gerade nicht gegen die Beobachtung durch den Verfassungsschutz als Gesamtheit, betreffen also keinen einheitlichen Vorgang. Die angesprochenen Lebenssachverhalte wären – bei Einhaltung der Antragsfrist – als ab-grenzbare Maßnahmen ohne weiteres einer isolierten verfassungsrechtlichen Prüfung zu-gänglich gewesen. Das behauptete Andauern der Beobachtung verklammert sie auch nicht in dem Sinne, dass der Lauf der Frist des § 18 Abs. 3 SächsVerfGHG gehemmt wäre. Denn bei fortdauernden Maßnahmen beginnt der Fristenlauf bereits mit deren erstmaliger Kenntnisnahme, nicht erst mit ihrem Ende (vgl. BVerfGE 92, 80 [89]).

3. Sollte der Antrag zu 3. auf die Feststellung der Verfassungswidrigkeit zukünftiger Öffent-lichkeitsarbeit des Antragsgegners gerichtet sein, fehlte es schon an einer, insbesondere ihrem Inhalt nach, konkret absehbaren Maßnahme des Antragsgegners, die Rechte der An-tragstellerin verletzen oder unmittelbar gefährden könnte (§ 18 Abs. 1 SächsVerfGHG). Es ließe sich allenfalls abstrakt klären, welchen verfassungsrechtlichen Begrenzungen die Öffentlichkeitsarbeit eines Staatsministers zur Tätigkeit des Verfassungsschutzes begeg-net. Das Organstreitverfahren dient allerdings nicht der Klärung abstrakter Rechtsfragen (SächsVerfGH, Beschluss vom 26. April 2001 – Vf. 25-I-00).
4. Im Übrigen handelt es sich nicht um ein Verfahren verfassungsrechtlicher Art, weshalb ein Organstreitverfahren unstatthaft ist.
 - a) Im Organstreitverfahren kann nur die Verletzung solcher Rechte gerügt werden, die dem Antragsteller aus einem Verfassungsrechtsverhältnis zum Antragsgegner erwach-

sen. Er muss durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen durch die Verfassung übertragenen Rechten beeinträchtigt sein (vgl. BVerfGE 94, 351 [365 f.]; 97, 408 [414]; BVerfG NVwZ 2007, 916 [918]). Das Organstreitverfahren wird mithin durch ein die Beteiligten umschließendes Verfassungsrechtsverhältnis geprägt (vgl. Umbach, in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Auflage, §§ 63, 64 Rn. 852). Hierfür genügt es nicht schon, dass alle Beteiligten Verfassungsorgane sind. Vielmehr muss der Streitgegenstand dem Verfassungsrecht zugehören, also gerade um verfassungsrechtliche Positionen gestritten werden (vgl. zur Abgrenzung des Rechtswegs nach § 40 Abs. 1 VwGO: Ehlers, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand September 2007, § 40 Rn. 141 ff.; Sodan, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 2. Auflage, § 40 Rn. 192 ff.).

- b) An einem derart umschriebenen Verfassungsrechtsverhältnis fehlt es hier. Zwar handelt es sich sowohl bei der Antragstellerin als auch beim Antragsgegner um Träger verfassungsrechtlicher Rechte und Pflichten; sie können deshalb Beteiligte eines Organstreitverfahrens sein (vgl. für die Fraktion: SächsVerfGH JbSächsOVG 3, 71 [73]). Das notwendige materielle Element des Streitgegenstandes lässt sich aber weder mit dem Hinweis der Antragstellerin auf das Weisungsverhältnis zwischen Antragsgegner und Landesamt für Verfassungsschutz begründen, noch wird es durch die von der Antragstellerin geltend gemachten Rechte aus Art. 39 Abs. 3, Art. 40, 43, 51 und 56 SächsVerf vermittelt.

Art. 63 Abs. 2 SächsVerf verleiht dem Antragsgegner die Kompetenz, dem Landesamt für Verfassungsschutz Weisungen zu erteilen. In der Sache geht es der Antragstellerin aber nicht um die verfassungsrechtlichen Grenzen von Weisungsrechten des Antragsgegners. Vielmehr begehrt sie eine inhaltliche Überprüfung der Maßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz. Zulässigkeit und Umfang der Beobachtung durch Behörden des Verfassungsschutzes richten sich maßgeblich nach den einfachgesetzlichen Bestimmungen des Verfassungsschutzrechts von Bund und Ländern. Die verfassungsrechtlichen Gewährleistungen aus Art. 39 Abs. 3, Art. 40, 43, 51 und 56 SächsVerf gewinnen lediglich bei der Auslegung dieser Regelungen Bedeutung. Nach einhelliger Auffassung in der Rechtsprechung ist deshalb für Streitigkeiten um die Zulässigkeit und den Umfang einer Beobachtung durch Behörden des Verfassungsschutzes der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Dies gilt selbst dann, wenn sie sich gegen Verfassungsrechtssubjekte richtet (vgl. BVerwGE 110, 126; OVG BB NVwZ 2006, 838; HessVGH NVwZ 2003, 1000; NdsOVG NVwZ-RR 2002, 242; OVG NRW, NWVBl 2001, 178; BayVGH BayVBl. 1996, 631; VGH Bad.-Württ. VBlBW 1994, 486).

III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

IV.

Die Entscheidung ist gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG kostenfrei.

gez. Munz

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Grünberg

gez. Hagenlocher

gez. Knoth

gez. Lips

gez. v. Mangoldt

gez. Oldiges